

Name:

KV-Nr.: 2711

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Die in dem Aufgabentext und Prüfervermerk verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der verwendeten Form gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.



Märchenweg 16
47279 Duisburg

Telefon: 0203 - 4271- 0
Telefax: 0203 - 4271- 20
E-Mail: info@ra-schuetze.de

Dr. Elisa Schütze
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erb-
recht

Pina Hernández, LL.M. (Madrid)
Rechtsanwältin und Mediatorin

Milos Zverek
Rechtsanwalt

Aktenzeichen: FP KIV 98/24
Datum: 31.10.2024
Sachbearbeiterin: RAin Dr. Schütze

1. Vermerk

Heute erschien nach telefonischer Terminvereinbarung der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer **Karl Friedrich**, der Mandantin

Friedrich Personalvermittlung GmbH
Universitätsstraße 32
47051 Duisburg

und unterzeichnete eine Vollmacht, die die Rechtsanwältinnen und den Rechtsanwalt der Kanzlei Rechtsanwälte Schütze & Partner zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Mandantin berechtigt.

Sodann überreichte er folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 23.09.2024, Landgericht Duisburg, Az. 8 O 208/24 (**Anlage M1**)
- Kopie der beglaubigten Abschrift der Verfügung vom 27.09.2024, Landgericht Duisburg, Az. 8 O 208/24 (**Anlage M2**)
- Kopie der beglaubigten Abschrift des Versäumnisurteils vom 15.10.2024, Landgericht Duisburg, Az. 8 O 208/24 (**Anlage M3**)
- Kopie des Personalvermittlungsvertrags vom 03.06.2024 nebst Allgemeiner Geschäftsbedingungen (**Anlage M4**)

Hierzu schilderte er folgenden Sachverhalt:

„Ich bitte Sie im Namen der Friedrich Personalvermittlung GmbH in einem Verfahren vor dem Landgericht Duisburg, das die Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH gegen die Friedrich Personalvermittlung GmbH führt, um Ihre Hilfe.

Die Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH verklagt die Friedrich Personalvermittlung GmbH vor dem Landgericht Duisburg und verlangt eine Zahlung in Höhe von 25.000,00 EUR, die ihren Ursprung in einem Personalvermittlungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften hat. Die beglaubigte Abschrift der Klage (**Anlage M1**) und eine Verfügung des Landgerichts Duisburg, in der die Friedrich Personalvermittlung GmbH zur Verteidigungsanzeige aufgefordert und das schriftliche Vorverfahren angeordnet wurde (**Anlage M2**), hat die Friedrich Personalvermittlung GmbH am 30.09.2024 zugestellt bekommen. Ich habe

erstmal nichts unternommen, wir hatten in der Firma viel zu tun. Am 17.10.2024 ist der Friedrich Personalvermittlung GmbH dann ein Versäumnisurteil des Landgerichts Duisburg (**Anlage M3**), in dem die Friedrich Personalvermittlung GmbH zu einer Zahlung von 25.000,00 EUR an die Klägerin verurteilt wurde, zugestellt worden.

In der Sache muss der Klägerin vehement widersprochen werden. Das von der Klägerin dargelegte Verständnis der Klausel ist völlig fernliegend. Schon aus den Sätzen 2 und 3 des § 7 Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergibt sich eindeutig, dass auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen ist. Ein anderes Verständnis würde auch dem Sinn und Zweck des Personalvermittlungsvertrages widersprechen, den ich Ihnen heute auch nochmal mitgebracht habe (**Anlage M4**).

Die Ausführungen in der Klage dazu, dass der Inhalt des § 7 Ziffer 1 der AGB mehrdeutig sein soll, sind nicht verständlich. Nach unserer Auffassung ist es völlig klar, dass der Vertragsschluss maßgeblich für die Entstehung des Vergütungsanspruchs ist.

Es wäre doch auch merkwürdig, wenn die Friedrich Personalvermittlung GmbH das Risiko für etwas tragen soll, auf das sie keinen Einfluss hat. Vielmehr hätte es an der Klägerin gelegen, mit der Bewerberin vertraglich festzuhalten, dass diese sich nicht vorzeitig von dem geschlossenen Vertrag lösen kann. Das kann doch nun nicht zu unserem Problem werden.“

Auf Nachfrage:

„Es ist geradezu branchentypisch, dass es nur auf den Vertragsschluss ankommt.“

Wenn die Klägerin hier behauptet, die Klausel sei mehrdeutig und intransparent – welche Bedeutung hat dies denn für unseren Vergütungsanspruch? Gibt es nicht gesetzliche Bestimmungen, die einen solchen Vergütungsanspruch regeln?

Ich möchte wissen, ob sich die Friedrich Personalvermittlung GmbH gegen das Versäumnisurteil und die Klage verteidigen kann. Bitte leiten Sie alle erforderlichen Schritte ein.“

2. Neue Akte anlegen, Fristen notieren und die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Handakte nehmen.

3. Wiedervorlage sodann.

Schütze

Dr. Schütze
Rechtsanwältin

2+3 erl.
31.10.2024

S

Landgericht Duisburg
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg

**beglaubigte
Abschrift**

- per beA -

Emilia Romagnolo
Rechtsanwältin

Stöckstraße 11
47179 Duisburg

Tel.: 0203 – 98152
Fax: 0203 – 98153

E-Mail: info@rainromagnolo.de

Unser Zeichen: LKB-KV-64/24

Datum: 23. September 2024

Klage

der Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH, Industriestraße 38, 47226 Duisburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Luisa Kiehl, ebenda,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Romagnolo, Stöckstraße 11, 47179 Duisburg -

gegen

die Friedrich Personalvermittlung GmbH, Universitätsstraße 32, 47051 Duisburg, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Friedrich, ebenda,

Beklagte.

Namens und – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – im Auftrag der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 25.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis beantragt, die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

I.

Die Klägerin ist als Bauunternehmerin im Straßen- und Gleisinfrastrukturbau tätig. Die Beklagte betreibt ein Personalvermittlungsunternehmen und hat sich auf die Vermittlung von Fach- und Führungskräften spezialisiert.

Die Parteien schlossen am 3. Juni 2024 einen Personalvermittlungsvertrag. Gegenstand des Vertrags war die Besetzung einer Stelle als leitender Bauingenieur bzw. leitende Bauingenieurin im Bereich Rohrleitungsbau.

Beweis: Kopie des unterschriebenen Personalvermittlungsvertrages vom 3. Juni 2024, **Anlage K1**

Aufgrund dieses Vertrages sollte die Beklagte einen passenden Kandidaten bzw. eine passende Kandidatin für die genannte Stelle suchen. Zunächst legten die Parteien in der sog. „Set-Up-Phase“ fest, nach welchen Kriterien die Beklagte eine Auswahl an Bewerbern und Bewerberinnen treffen und der Klägerin vorstellen sollte.

Die vereinbarte Vergütung setzt sich zusammen aus einer pauschalen „Set-Up“-Gebühr in Höhe von 4.000,00 EUR und einer erfolgsabhängigen Vermittlungsprovision für „erfolgreich abgeschlossene“ Suchaufträge. Die erfolgsabhängige Vermittlungsprovision errechnet sich prozentual (25 %) anhand des realen ersten Bruttojahresgehalts des vermittelnden Bewerbers bzw. der vermittelnden Bewerberin.

Beweis: Kopie des unterschriebenen Personalvermittlungsvertrages vom 3. Juni 2024, bereits vorgelegt als **Anlage K1**

In den dem Vertrag anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten heißt es zudem:

„§ 4 Honorar

1. Die Höhe des Honorars für jeden vermittelten Kandidaten ergibt sich aus der getroffenen Vergütungsvereinbarung.

[...]

§ 7 Erfolgreiche Vermittlung

1. Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein von uns vorgestellter Kandidat innerhalb von 18 Monaten nach der Vorstellung bei dem Kunden [...] tätig wird. Ein solches Vertragsverhältnis gilt im Zeitpunkt der mündlichen oder schriftlichen Einigung zwischen Kunden und Arbeitnehmer als begründet. Auf den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses kommt es nicht an.“

Der Mitarbeiter der Beklagten, Lutz Reisholz, kontaktierte am 28. Juni 2024 über das Karriereportal „LinkedIn“ Frau Layla Shahin und schlug diese anschließend als geeignete Kandidatin für die Besetzung der Stelle vor. Anfang Juli 2024 fand zwischen der Klägerin und Frau Shahin ein Bewerbungsgespräch statt. Am 10. Juli 2024 unterzeichneten die Klägerin und Frau Shahin einen Arbeitsvertrag über ein Bruttojahresgehalt von 100.000,00 EUR mit Arbeitsbeginn zum 1. Oktober 2024.

Beweis: Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vom 10. Juli 2024, **Anlage K2**

Die Klägerin informierte die Beklagte unmittelbar über die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Unter dem 22. Juli 2024 übersandte die Beklagte der Klägerin eine Rechnung über 29.000,00 EUR (4.000,00 EUR „Set-Up“-Gebühr und 25.000,00 EUR erfolgsabhängige Provisionsvereinbarung). Diese beglich die Klägerin noch am 25. Juli 2024.

Beweis: Rechnung der Beklagten vom 22. Juli 2024, **Anlage K3**

Kontoauszug der Klägerin vom 25. Juli 2024, **Anlage K4**

Bedauerlicherweise kündigte Frau Shahin das Arbeitsverhältnis vor Arbeitsantritt am 15. August 2024. Sie hat die Arbeitsstelle also nie angetreten.

Beweis: Kopie der Kündigung der Frau Shahin vom 15. August 2024, **Anlage K5**

Die Stelle konnte in der Folge ohne das Zutun der Beklagten besetzt werden. Da die Besetzung also letztendlich nicht auf die Vermittlung durch die Beklagte zurückging, hat die Beklagte kein Recht, die von der Klägerin an sie gezahlte Provisionsleistung zu behalten. Dies teilte die Geschäftsführerin der Klägerin telefonisch bereits am 16. August 2024 dem Geschäftsführer der Beklagten mit. Der Geschäftsführer der Beklagten beharrte jedoch darauf, dass es ausschließlich auf die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ankommen müsse.

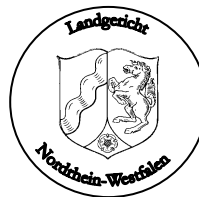
Mit Schreiben vom 2. September 2024 forderte die Unterzeichnerin die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung der gezahlten 25.000,00 EUR bis zum 16. September 2024 auf. Eine Reaktion blieb aus, sodass nunmehr Klage geboten ist.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 2. September 2024, **Anlage K6**

II.

Die Beklagte hat kein Recht, die gezahlte variable Provision zu behalten. Für das Entstehen des variablen Teils des Provisionsanspruchs kommt es laut § 7 Ziffer 1 Satz 1 der AGB darauf an, dass ein vorgestellter Kandidat bei der Klägerin **tätig** wird. Ein Tätigwerden kann nur dann angenommen werden, wenn der vorgestellte Kandidat seine Arbeit tatsächlich aufnimmt. Hieran ändern auch nicht die Sätze 2 und 3 des § 7 Ziffer 1 der AGB etwas – wie etwa der Geschäftsführer der Beklagten im Telefonat im August 2024 meinte. Selbst wenn man die Auslegung der Gegenseite auch zulässt, so müsste diese Mehrdeutigkeit in § 7 Ziffer 1 Satz 1 der AGB zugunsten der Klägerin ausfallen. Jedenfalls ist § 7 Ziffer 1 Satz 1 der AGB, insbesondere in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3, intransparent.

Romagnolo
Rechtsanwältin



beglaubigt

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle
Landgericht Duisburg

Hinweis des LJPA: Die zuständige Richterin hat mit gerichtlicher Verfügung vom 27.09.2024 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist der Klägervertreterin und der Beklagten – dieser mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 30.09.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Frist keine Verteidigungsanzeige der Beklagten bei Gericht eingegangen ist.

Kopie

Anlage M3**Landgericht Duisburg
Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH, Industriestraße 38, 47226 Duisburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Luisa Kiehl, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Romagnolo, Stöckstraße 11, 47179 Duisburg,

g e g e n

die Friedrich Personalvermittlung GmbH, Universitätsstraße 32, 47051 Duisburg, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Friedrich, ebenda,

Beklagte,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO
am 15.10.2024
durch die Richterin am Landgericht Lehmann als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 25.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.10.2024 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Lehmann
Richterin am Landgericht



beglaubigt

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle
Landgericht Duisburg

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Es ist der Klägervertreterin am 16.10.2024 und der Beklagten am 17.10.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

zwischen

der Friedrich Personalvermittlung GmbH
Universitätsstraße 32, 47051 Duisburg, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Friedrich,
ebenda

- im Folgenden „Vermittler“ -

und

der Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH
Industriestraße 38, 47226 Duisburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Luisa Kiehl, ebenda

- im Folgenden „Kunde“ -

Präambel

Ziel dieses Personalvermittlungsvertrages ist die Einstellung eines vermittelten Kandidaten bzw. einer vermittelten Kandidatin für die vakante Position des leitenden Bauingenieurs im Bereich Rohrleitungsbau.

§ 1 Eckdaten zur vakanten Position

Position: Leitender Bauingenieur / Leitende Bauingenieurin im Bereich Rohrleitungsbau
Dringlichkeit: Hoch

[...]

§ 3 Vergütung

Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

Set-Up-Gebühr: 4.000,00 EUR
Variable Vergütung: 25 % des realen ersten Bruttojahresgehalts des vermittelten Kandidaten
bzw. der vermittelten Kandidatin

Die Set-Up-Gebühr wird nach Festlegung der Suchkriterien und der Initiierung der Suche fällig. Die variable Vergütung wird mit der erfolgreichen Vermittlung fällig (§ 7 Ziffer 1 S. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Kunde soll den Vermittler umgehend über den Vertragsabschluss informieren.

[...]

§ 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Duisburg, den 03.06.2024



Friedrich Personalvermittlung GmbH



Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Personalvermittlungsvertrags im Übrigen („[...]“) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Inhalte keine Informationen enthalten, die für die Bearbeitung des Falls von Bedeutung sind.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

31.10.2024.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 31.10.2024 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisenerheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;
- **nicht abgedruckte Anlagen** den jeweiligen Schriftstücken ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- die Vermittlung der Stelle „Leitender Bauingenieur / Leitende Bauingenieurin“ rechtlich zulässig ist, insbesondere die Anforderungen der §§ 292, 296 ff SGB III eingehalten worden sind.

Die Industriestraße und die Universitätsstraße liegen im Bezirk des Amtsgerichts Duisburg, des Landgerichts Duisburg und des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2024

Januar									Februar									März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7	5					1	2	3	4	9						1	2	3
2	8	9	10	11	12	13	14	6		5	6	7	8	9	10	11	10		4	5	6	7	8	9	10
3	15	16	17	18	19	20	21	7		12	13	14	15	16	17	18	11		11	12	13	14	15	16	17
4	22	23	24	25	26	27	28	8		19	20	21	22	23	24	25	12		18	19	20	21	22	23	24
5	29	30	31					9		26	27	28	29				13		25	26	27	28	29	30	31
April									Mai									Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7	18				1	2	3	4	5	22							1	2
15	8	9	10	11	12	13	14	19		6	7	8	9	10	11	12	23		3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20		13	14	15	16	17	18	19	24		10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21		20	21	22	23	24	25	26	25		17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22		27	28	29	30	31			26		24	25	26	27	28	29	30
Juli									August									September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7	31					1	2	3	4	35								1
28	8	9	10	11	12	13	14	32		5	6	7	8	9	10	11	36		2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33		12	13	14	15	16	17	18	37		9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34		19	20	21	22	23	24	25	38		16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35		26	27	28	29	30	31		39		23	24	25	26	27	28	29
																	</								

Fest- und Feiertage 2024:

01.01.	Neujahr	20.05.	Pfingstmontag
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
01.04.	Ostermontag	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachtsfeiertage

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2711

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin, die Friedrich Personalvermittlung GmbH (**M**), begehrt die Prüfung, ob sie sich gegen das gegen sie ergangene Versäumnisurteil (**VU**) und die Klage der Klägerin (**K**), die Luisa Kiehl Bauunternehmung GmbH, verteidigen kann.

B. Erfolgsaussichten eines Einspruchs

I. Statthaftigkeit

Das VU dürfte aufgrund der Säumnis der M im schriftlichen Vorverfahren nach **§ 331 III 1 ZPO** ergangen sein („echtes VU“), folglich dürfte der Einspruch nach **§ 338 ZPO** statthaft sein.

II. Frist

Der Einspruch dürfte auch die **Notfrist** des **§ 339 I ZPO** wahren können. Die nach Zustellung des VU an M am 17.10.2024 beginnende **Zwei-Wochen-Frist** dürfte von M gewahrt werden können. Maßgeblich dürfte nach **§ 310 III ZPO** die letzte Zustellung sein. Die Frist dürfte mit dem 18.10.2024 um 0:00 Uhr zu laufen begonnen haben. Nach **§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB** dürfte das Ende der zweiwöchigen Frist damit auf den **31.10.2024, 24:00 Uhr**, fallen. Zum Zeitpunkt des Bearbeitungszeitpunkts kann diese Frist noch eingehalten werden.

III. Form des Einspruchs

Der Schriftsatz mit dem Einspruch müsste die erforderlichen Angaben gem. **§ 340 II 1 ZPO**, also die Erklärung der Einspruchseinlegung sowie des angegriffenen VU, enthalten. Zudem dürfte gemäß **§ 130d S. 1 ZPO** die Einreichung als elektronisches Dokument erforderlich sein.

C. Sachentscheidung nach Einspruch

Auf den zulässigen Einspruch hin wird der Prozess nach **§ 342 ZPO in die Lage zurückversetzt**, in der er sich **vor Eintritt der Säumnis** befand. Das VU dürfte gem. **§ 343 S. 1, 2 ZPO** aufzuheben und die Klage abzuweisen sein. Die Klage dürfte zwar zulässig, aber unbegründet sein.

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein.

Die **Zuständigkeit** des Landgerichts (**LG**) Duisburg dürfte **sachlich** aus **§§ 1, 3 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG** folgen, da der Streitwert 5.000,- EUR übersteigt. *Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte durch das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen, war durch die Prüflinge noch nicht zu berücksichtigen, da dieses im Zeitpunkt der Bearbeitung in der amtlich zugelassenen Gesetzessammlung noch nicht abgedruckt war.* Darüber hinaus dürfte das LG Duisburg aufgrund des Sitzes der M in Duisburg nach **§§ 12, 17 I ZPO örtlich** zuständig sein.

Die Parteien sind **partei- und prozessfähig**, was für M und K – vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer – aus **§ 50 ZPO, § 13 I GmbHG bzw. § 51 I ZPO, § 35 I 1 GmbHG** folgt (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 45. Aufl. 2024, § 51 Rn. 3, 6).

II. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte unbegründet sein.

1. Hauptforderung

Die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, § 812 I 1 Var. 1 BGB, dürften nicht gegeben sein.

a. Etwas durch Leistung erlangt

M dürfte **etwas erlangt** haben. Erlangt ist jeder vermögenswerte Vorteil. **Leistung** ist nach hM die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit (vgl. Grüneberg/*Sprau*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 812 Rn. 14, 20). Durch die Zahlung der Vermittlungsprovision in Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem Vermittlungsvertrag dürfte K bewusst und zweckgerichtet an M geleistet haben.

b. Ohne Rechtsgrund

Dies dürfte jedoch nicht **ohne Rechtsgrund** erfolgt sein. M dürfte einen Anspruch auf Zahlung der Provision iHv 25.000,- EUR gehabt haben.

aa. Vermittlungsprovisionsvereinbarung in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 der AGB

Dieser Rechtsgrund dürfte in Form der Vermittlungsprovisionsvereinbarung in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) der M bestehen.

Ausweislich der Vereinbarung haben sich die Parteien auf die von K bereits geleistete Vermittlungsprovision iHv 25.000,- EUR auf Grundlage des Vertrags vom 03.06.2024 geeinigt. § 4 des Vertrags bestimmt für die Vermittlungsprovision für erfolgreich abgeschlossene Aufträge eine Summe in Höhe von 25 % der Jahresgesamtbezüge des vermittelten Mitarbeitenden. Dies entspricht der bereits durch K geleisteten Zahlung iHv 25.000,- EUR. Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des Abschlusses der Provisionsvereinbarung bestehen nicht. Der Vermittlungsprovisionsanspruch dürfte auch – in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 S. 1 der AGB – entstanden sein.

(1) Auslegung der Klausel

Nach § 7 Ziffer 1. S. 1 der AGB der M gilt der Vermittlungsauftrag als erfüllt, wenn ein von M vorgestellter Kandidat innerhalb von 18 Monaten nach Vorstellung bei dem Kunden tätig wird. AGB sind zwar Vertragsbedingungen, für sie gelten dennoch nicht die allgemeinen Regeln der §§ 133, 157 BGB. Sie sind vielmehr objektiv auszulegen, d.h. ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen des normalerweise beteiligten Kreises verstanden wird (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 305c Rn. 16). Anhand dieser Maßstäbe dürfte die Klausel so zu verstehen sein, dass der Vermittlungsanspruch fällig wird, wenn zwischen dem Kunden und dem vorgestellten Kandidaten innerhalb von 18 Monaten nach Vorstellung bei dem Kunden ein Arbeitsvertrag zustande kommt, unabhängig davon, ob dieser durch ein Tätigwerden in Vollzug gesetzt wird.

Der Wortlaut des § 7 Ziff. 1 S. 1 der AGB, dass der Kandidat „tätig wird“ dürfte zunächst darauf hindeuten, dass die Beschäftigung durch den vorgestellten Kandidaten tatsächlich aufgenommen werden muss. Im Zusammenhang mit den Sätzen 2 und 3 dürfte sich allerdings ergeben, dass „Tätigwerden“ nur so verstanden werden kann, dass es für das Entstehen des erfolgsabhängigen Provisionsanspruchs nur auf den Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen dem Kunden und dem vermittelten Kandidaten ankommen kann. Satz 2 regelt ausdrücklich, zu welchem Zeitpunkt das erforderliche Vertragsverhältnis als begründet angesehen werden kann.

Würde es allein auf die tatsächliche Aufnahme der Arbeit ankommen, wäre dieser Klarstellung entbehrlich. Auch stellt Satz 3 klar, dass es nicht auf den Beginn und die Dauer des Vertragsschlusses ankommen soll. Auch diese Klarstellung würde ihren Sinn verlieren, wenn es nicht lediglich auf den Vertragsschluss ankommen soll (so auch die dieser Aufgabe zugrundeliegende Entscheidung des LG Düsseldorf, Urt. v. 27.09.2022 – Az. 1 O 252/20, nicht veröffentlicht).

Auch spricht der weitere Vertragsinhalt für eine solche Auslegung. Sinn und Zweck des Personalvermittlungsvertrages war es ausweislich der Präambel, die vakante Position eines Bauingenieurs durch Einstellung eines vermittelten Kandidaten zu gewährleisten. Ziel war die Einstellung eines geeigneten Kandidaten. Die Einstellung erfolgt letztlich durch den Abschluss des Anstellungsvertrages.

Darüber hinaus dürfte es sich der Einflussnahme der M entziehen, was nach Abschluss des Arbeitsvertrages geschieht – einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsvertrages vor Beginn der Aufnahme der Arbeit dürfte lediglich durch Maßnahmen der K vorgebeugt werden können, wie beispielsweise einem Ausschluss einer Kündigung vor Arbeitseintritt oder einem Vertragsstrafenversprechen bei Nichtantritt. Im Gegensatz hierzu dürfte M nicht darauf einwirken können, dass das Arbeitsverhältnis nach Vertragsschluss auch in Vollzug gesetzt wird. Es dürfte dem Wesen der Personalvermittlung entsprechen, dass die Vermittlungsprovision bereits bei Vertragsschluss fällig wird.

Die Voraussetzungen des so ausgelegten „Tätigwerdens“ dürften gegeben sein. M hat K die Kandidatin Shahin (S) am 28.06.2024 vorgestellt, woraufhin K mit S am 10.07.2024 einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

(2) Ordnungsgemäße Einbeziehung der Klausel

Die Klausel dürfte auch **ordnungsgemäß in den Vermittlungsvertrag einbezogen** worden sein. Bei der Regelung dürfte es sich um in den Vertrag einbezogene, für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen handeln, die von M gestellt wurden, und somit um AGB iSd § 305 ff. BGB.

Entgegen der Auffassung der K dürften bei der Auslegung der Klausel keine Zweifel bestehen, sodass die Zweifelsregelung des § 305c II BGB nicht eingreifen dürfte. § 305c BGB dürfte auch – obwohl es sich sowohl bei K als auch bei M um Unternehmer iSd § 14 BGB handelt – Anwendung finden, § 310 I BGB.

§ 7 Ziff. 1 der AGB der M dürfte allerdings eindeutig sein, sodass § 305c II BGB schon nicht einschlägig sein dürfte.

Die Auslegung von AGB und damit der für die Bestimmung der Mehrdeutigkeit einer Klausel relevante Verständnishorizont folgen dem Grundsatz objektiver Auslegung, wonach die typischerweise bei den von den AGB angesprochenen Kundenkreisen gegebenen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen (s.o.). Zudem ist die auszulegende Klausel stets vor dem Hintergrund der gesamten AGB und nicht isoliert auszulegen (vgl. MüKoBGB/Fornasier, BGB, 9. Aufl. 2022, § 305c Rn. 34). Ferner findet § 305c II BGB nur dann Anwendung, wenn nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.2016 – VIII ZR 152/15, NJW-RR 2015, 526, 527; Grüneberg/Grüneberg, § 305c Rn. 15). Eine andere, rechtlich vertretbare Auslegung, die zu einer Mehrdeutigkeit im Sinne des § 305c II BGB führen würde, dürfte vor dem Hintergrund der Sätze 2 und 3 der AGB der M

nicht denkbar sein (so auch LG Düsseldorf, Urte. v. 27.09.2022 - Az. 1 O 252/20). A.A. *vertretbar*.

(3) Wirksamkeit der Klausel nach § 307 I 2 BGB

Fraglich ist allerdings, ob die Klausel nach § 307 I 2 BGB intransparent sein könnte. Hiernach kann sich eine **unangemessene Benachteiligung** des Vertragsgegners daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender von AGB ist nach Treu und Glauben verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Einerseits muss der Verwender die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen so genau umschreiben, dass für ihn kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht, andererseits soll der Vertragspartner als Grundvoraussetzung für eine informierte Sachentscheidung möglichst ohne fremde Hilfe klar und einfach seine Rechte und Pflichten erfassen können. Eine Intransparenz kann sich nicht nur aus inhaltlicher Unklarheit, mangelnder Verständlichkeit oder der unzureichenden Erkennbarkeit ihrer Konsequenzen ergeben, sondern auch aus der Gesamtregelung. Für die Beurteilung ist auf die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden abzustellen (vgl. BGH, Urte. v. 18.02.2020 – VI ZR 135/19; Grüneberg/Grüneberg, § 307 Rn. 21, 23).

Wie bereits im Rahmen der Auslegung der Klausel dargelegt, dürfte für einen Durchschnittskunden erkennbar gewesen sein, unter welchen Voraussetzungen der Provisionsanspruch entsteht. A.A. *gut vertretbar*. In diesem Fall würde nach § 306 II BGB anstelle der Klausel die gesetzliche Bestimmung treten.

bb. Provisionsanspruch aus Gesetz

Aus anwaltlicher Vorsicht dürfte für den Fall, dass ein Gericht die Klausel als **intransparent** ansehen würde, weiter zu prüfen sein. Bei dem Vertrag dürfte es sich um einen **Maklervertrag** iSd § 652 BGB handeln. § 652 I BGB dürfte auch für die private Arbeitsvermittlung gelten (vgl. BGH, Urteil vom 18.03.2010 – III ZR 254/09, NJW 2010, 3222, 3225; Grüneberg/Retzlaff, Einf v § 652 Rn. 17).

Nach § 652 I BGB ist derjenige zur Zahlung des Maklerlohns verpflichtet, der für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Maklerlohn verspricht. M dürfte die Maklerleistung erbracht haben, indem sie den **Vertragsschluss vermittelte**. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Makler bewusst und aktiv unmittelbar auf die Willensentschließung des Vertragspartners des Auftraggebers einwirkt, um dessen Bereitschaft zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrages zu fördern (vgl. Grüneberg/Retzlaff, § 652 Rn. 27). Vorliegend hat M über das Karriereportal „LinkedIn“ den Kontakt zwischen K und S hergestellt und somit den Vertragsschluss vermittelt.

Der Provisionsanspruch des Maklers entsteht nach § 652 I 1 BGB mit dem Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Dritten. § 652 I 1 BGB macht das Entstehen des Provisionsanspruches nur vom wirksamen Zustandekommen des Hauptvertrages, nicht von dessen Ausführung abhängig (vgl. Grüneberg/Retzlaff, § 652 Rn. 34; MüKoBGB/Roth, § 652 Rn. 147). Unstreitig haben K und S einen Arbeitsvertrag infolge der Vermittlung durch M geschlossen.

2. Nebenforderung

Mangels Bestehens einer Hauptforderung dürfte K auch keinen Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen aus **§§ 288 I, 291 BGB** haben.

D. Zweckmäßigkeit

Es dürfte zweckmäßig sein, sich gegen das VU zu verteidigen.

Der Antrag könnte wie folgt lauten: „Das Versäumnisurteil des Landgerichts Duisburg vom 15.10.2024, Az. 8 O 208/24, wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.“